

26.07.2021

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 17 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6b der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. In Ziffer 4 der Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim vom 15.04.2021 zur Testung in Kindertageseinrichtungen in der ab 29. Juni 2021 gültigen Fassung wird die Angabe „26.07.2021“ durch die Angabe „25.08.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist ab dem 27.07.2021 wirksam.

Seite 1/5

Begründung:

Der von Ende April 2021 bis Ende Juni 2021 zu beobachtende Rückgang der 7-Tage-Inzidenz setzt sich nicht weiter fort. Seit Anfang Juli ist ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Das heißt, dass sich SARS-CoV-2-Infektionen wieder stärker in Deutschland ausbreiten. Auch der Anteil der positiv getesteten Proben unter den in den Laboren durchgeführten PCR-Tests steigt seit zwei Wochen wieder an. Der Positivenanteil lag in der 28. KW 2021 bei 1,6 % und damit noch auf einem niedrigen Niveau. Der Rückgang der Anzahl der hospitalisierten und intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten setzt sich aktuell ebenfalls nicht weiter fort. Die Werte liegen zurzeit aber auf einem niedrigen Niveau. Die Gesundheitsämter können aufgrund der insgesamt noch niedrigen Inzidenz viele Infektionsketten nachvollziehen. Zunehmend werden auch Fälle mit einer wahrscheinlichen Exposition im Ausland übermittelt. In Deutschland, wie auch im europäischen Ausland, werden die meisten Infektionen durch besorgniserregende Varianten (VOC) verursacht. Der Anteil von Delta (B.1.617.2) lag in einer zufällig für die Sequenzierung ausgewählten Stichprobe bei 84 %, der Anteil von Alpha (B.1.1.7) betrug 12 %. Ein Vergleich von hospitalisierten Fällen, bei denen Informationen zur Variante von SARS-CoV-2 vorliegen, zeigt für die vergangenen vier Meldewochen keinen Unterschied zwischen Alpha und Delta in Bezug auf den Anteil der Hospitalisierungen.

Bis zum Impftag 20.07.2021 (Datenstand 21.07.2021) waren 60,2 % der Bevölkerung mindestens einmal geimpft und 47,3 % vollständig geimpft. Die Gesamtzahl der pro Woche verabreichten Impfdosen ist seit der 24. KW rückläufig. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen bei vollständiger Impfung wirksam vor einer Erkrankung durch die beiden hauptsächlich zirkulierenden VOC, Delta und Alpha. Die bisher vorliegenden Daten zeigen, dass nach Erhalt von nur einer von zwei Impfstoffdosen die Schutzwirkung gegenüber Delta im Vergleich zu Alpha leicht verringert ist.

Ausweislich des Lageberichts des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 22.07.2021 schätzt das RKI die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jul_2021/2021-07-22-de.pdf?_blob=publicationFile).

Auch in Mannheim war die Zahl der Neuinfektionen zunächst zurückgegangen. Am 22.07.2021 lag die 7-Tages-Inzidenz nach den Zahlen des Landesgesundheitsamtes bei 12,2 und somit über dem Landesdurchschnitt von 11,4 (vgl. https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210722_COVID_Lagebericht_LGA.pdf).

Es ist nach Einschätzung des RKI weiterhin erforderlich und wird aufgrund der steigenden Fallzahlen noch wichtiger, dass alle Menschen ihr Infektionsrisiko entsprechend der Empfehlungen des RKI (AHA + L) minimieren, Situationen, bei denen sogenannte Super-Spreading-Events auftreten können, möglichst meiden, sich selbst bei leichten Symptomen der Infektion testen lassen und bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses Zuhause bleiben. Es wird außerdem dringend empfohlen, jetzt die Angebote für die Impfung gegen COVID-19 wahrzunehmen.

Nach dem Lagebericht des RKI vom 22.07.2021 ist die Zahl der übermittelten Ausbrüche in Kitas seit Ende April 2021 rückläufig und befindet sich aktuell auf einem sehr niedrigen Niveau. Die durchschnittliche Ausbruchgröße ging ebenfalls deutlich zurück und sank von 9 Fällen pro Ausbruch im März 2021 auf 3-4 Fälle im Juni/Juli 2021. Im Vergleich zur zweiten Welle im Herbst 2020 waren in der dritten Welle im Verhältnis zu den Erwachsenen mehr Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren in Kita-Ausbrüchen involviert (Anstieg von 36 % auf 47 %).

Um einen möglichst kontinuierlichen Betrieb von Kitas und Schulen gewährleisten zu können, muss der Eintrag von SARS-CoV-2 in die Einrichtungen möglichst verhindert werden. Hinzu kommt, dass voraussichtlich viele Beschäftigte und Familien, deren Kinder in den Einrichtungen betreut werden, in der Sommerzeit die beschlossenen Lockerungen für Urlaubsreisen und Besuche bei Freunden und Verwandten nutzen, sodass in der Folge durch vermehrte Kontakte ein Anstieg der Neuinfektionen zu befürchten ist. Da für Kinder unter 6 Jahren zudem nach Auslandsreisen bei der Wiedereinreise eine Ausnahme von der Testpflicht besteht und Kinder häufig trotz Infektion mit dem Coronavirus keine Symptome aufweisen, besteht ein erhöhtes Risiko, dass die Infektion unerkannt bleibt.

Schließlich hat sich die indirekte Testpflicht als Zutrittsvoraussetzung für Kinder und Beschäftigte seit ihrer Einführung als geeignetes Mittel bewährt, um eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in den Kindertageseinrichtungen zu verhindern. Seit Beginn der Testpflicht am 19.04.2021 wurden durch die Tests in KiTas bei Betreuern und Kindern insgesamt 12 Fälle mit bestätigter Infektion in der PCR-Testung aufgedeckt. Während der Phase der niedrigen Inzidenzwerte seit Ende Juni 2021 kamen keine weiteren Infektionen in KiTas hinzu, die durch eine vorherige Schnell- oder Selbsttestung erkannt wurden. Die Zahl der Ausbrüche in KiTas und der damit zusammenhängenden Fälle

und Absonderungen ist seit Einführung der Testpflicht am 19.04.2021 rückläufig, da die Infektionen frühzeitig entdeckt werden konnten. Die Testpflicht hat sich damit als eine wirksame Maßnahme und Strategie zur frühen Eindämmung eines Infektionsgeschehen erwiesen. Insbesondere im Hinblick auf den derzeitigen Anstieg der Neuinfektionen ist die Testpflicht weiterhin geboten.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung, mit der ein Betreten der Einrichtungen für Beschäftigte und betreute Kinder vom Nachweis des negativen Ergebnisses eines Covid-19 Tests abhängig gemacht wird, war daher entsprechend zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die in der Allgemeinverfügung vom 15.04.2021 enthaltene Begründung verwiesen. Nach § 6b IfSGZustV ist die Ortspolizeibehörde zuständig.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem 27.07.2021 wirksam.

Der Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim, einzulegen.

Hinweise:

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 26.07.2021

Dr. Peter Kurz